



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

BKA-600.070/0002-V/A/5/2004

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Gerhard HESSE
Pers. e-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2760
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an: slv@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG und das ARG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

27. April 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

BKA-600.070/0002-V/A/5/2004

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

1010 Wien

Sachbearbeiterin: Dr. Gerhard HESSE
Pers. e-mail: gerhard.hesse@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2760
Ihr Zeichen 452.001/5-III/7//2004
vom: 5. März 2004
Antwortschreiben bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG und das ARG geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 3 (§ 28 Abs. 1c AZG):

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Umsetzungsvariante der Richtlinie 2000/79/EG gewählt, die letztlich dazu führt, dass — offenkundig der derzeitigen Rechtslage entsprechend — wesentliche Regelungen betreffend die Arbeitszeit des Bordpersonals von Flugzeugen in sog. „Flight Operations Manuals (FOM)“ getroffen werden.

Aus § 131 Abs. 2 Z 11 Luftfahrtgesetz ergibt sich in Verbindung mit der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung (AOVC, BGBl. II Nr. 181/1998), dass diese FOMs vom BMVIT mit Bescheid zu genehmigen sind. Die Einhaltung dieser Vorschriften, worunter auch Vorschriften über die Arbeitszeit fallen, ist durch § 169 Abs. 1 Z 3a Luftfahrtgesetz verwaltungsstrafbewährt. Von dieser Sichtweise dürfte auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 15.510/1999 ausgegangen sein, in welchem er die Ausnahme des Bordpersonals von Flugzeugen aus dem persönlichen Anwendungsbereich des AZG mit dem Gleichheitssatz vereinbar hielt, da die Arbeitszeit durch spezifische Systeme geregelt sei, „die auf andere staatlich kontrollierbare Weise vor übermäßiger Beanspruchung bewahren.“

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird nun unter anderem auch für die Übertretung von in den FOMs vorgesehenen Regelungen eine Verwaltungsstrafe vorgesehen.

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst steht dies im Widerspruch zum Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 7. ZP zur EMRK. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 14.696/1996, 15.199/1998, 15.824/2000) liegt die verfassungsrechtliche Grenze der genannten Bestimmung darin, „dass eine ... Strafverfolgung dann unzulässig ist, wenn sie bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist dann der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft.“ Eine Strafdrohung widerspreche dann Art. 4 7. ZP zur EMRK, wenn sie den „wesentlichen Gesichtspunkt („aspect“) eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines ... zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung ... unterwirft“.

Hier dürfte eine Übertretung des FOM, also die Setzung einer bestimmten Handlung sowohl eine Strafbarkeit nach dem Luftfahrtgesetz, als auch nach dem AZG zur Folge haben, wobei die jeweils idente Norm (also eine Bestimmung des FOM) übertreten wird, sodass auch keine — verfassungsrechtlich zulässige — Idealkonkurrenz vorliegen dürfte.

Es bedarf vor diesem Hintergrund daher einer Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz.

27. April 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK